

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Weser-Ems

1997

Freitag, den 27. Juni 1997

Nr. 26

A. Personalmeldungen

B. Erlasse und Bekanntmachungen der obersten Landesbehörden

C. Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung Weser-Ems

Anberaumung eines Erörterungstermins im Planfeststellungsverfahren zur Erhöhung und Verstärkung des Hauptdeiches zwischen Hohenbrake und Beckmannsfeld; Dez. 502 ... 764

Auslobung der Kriminalpolizei; Dez. 303b ... 764

Errichtung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Spelle (Kirchenkreis Emsland-Bentheim); Dez. 409 ... 765

Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen des Wasserwerkes Sandkrug der Verkehr- und Wasser GmbH — Wasserversorgung — Wasserschutzgebiet Sandkrug; Dez. 502 ... 765

Genehmigung der Errichtung der „Angela Bunte-Stiftung“; Dez. 301/305 ... 772

D. Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Dienststellen

I. Landesdienststellen (ohne B und C)

II. Landkreise

Ergebnis der Prüfung der Jahresabschlüsse 1994, 1995 und 1996 der WLO (Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Landkreis Oldenburg mbH Wildeshausen); Landkreis Oldenburg ... 772

1. Änderungssatzung zur Änderung der Satzung des Unterhaltungsverbandes Nr. 96 „Obere Hase“; Landkreis Osnabrück ... 773

Satzung des Wasser und Bodenverbandes „Weserdeicher Groden“; Landkreis Wesermarsch ... 774

Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Weserdeicher Sände“; Landkreis Wesermarsch ... 781

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1997; Landkreis Wesermarsch ... 788

Satzung zur Änderung der Satzung der Moorriem-Ohmsteder Sielacht; Landkreis Wesermarsch ... 789

III. Kreisfreie Städte

13. Ordnung zur Änderung der Ordnung über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung von Einrichtungen auf dem Gebiet des Sozial- und Jugendwesens; Stadt Osnabrück ... 789

IV. Kreisangehörige Städte und Gemeinden

1. Landkreis Ammerland

2. Landkreis Aurich

3. Landkreis Cloppenburg

Satzung über die Rechtsstellung der Frauenbeauftragten der Gemeinde Molbergen ... 790

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindergartenplätzen; Stadt Friesoythe ... 791

4. Landkreis Emsland

Verordnung über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages nach dem Ladenschlußgesetz; Gemeinde Rhede (Ems) ... 793

5. Landkreis Friesland

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages (Kurbeitragssatzung); Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge ... 793

6. Landkreis Grafschaft Bentheim

Haushaltssatzung der Gemeinde Wilsum für das Haushaltsjahr 1997; Samtgemeinde Uelsen ... 794

Haushaltssatzung der Gemeinde Osterwald für das Haushaltsjahr 1997; Samtgemeinde Neuenhaus ... 794

7. Änderung (vereinfachte Änderung) des Bebauungsplanes Nr. 10a „Grasriete/Westerhook“; Gemeinde Emlichheim ... 795

7. Landkreis Leer

8. Landkreis Oldenburg

Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1997; Gemeinde Hatten ... 795

Jahresabschluß 1995 des Eigenbetriebes „Freizeitzentrum Hatten“; Gemeinde Hatten ... 796

22. Flächennutzungsplanänderung — Gewerbegebiet Sandkrug; Gemeinde Hatten ... 797

30. Flächennutzungsplanänderung — Golfplatz Dingestede; Gemeinde Hatten ... 797

28. Änderung des Flächennutzungsplanes; Gemeinde Wardenburg ... 798

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Aschenstedt-Süd und 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 51 „Vor dem Wehe“; Gemeinde Dötlingen ... 798

9. Landkreis Osnabrück

Verordnung zur Festsetzung der Verkaufszeiten für bestimmte Waren an Sonn- und Feiertagen; Stadt Melle ... 800

10. Landkreis Vechta

1. Änderungssatzung zur Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser und Fäkalschlamm aus dezentralen Abwasseranlagen (Gebührensatzung für dezentrale Abwasseranlagen); Gemeinde Goldenstedt ... 800

Bedienstete, zu deren Berufspflichten die Verfolgung von Straftaten gehört. Die Zuerkennung und Verteilung der ausgelobten Summe erfolgt unter Ausschluß des Rechtsweges. Hinweise nimmt die Polizeiinspektion Emsland oder jede andere Polizeidienststelle entgegen.

Im Auftrage
Ahlens

Errichtung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Spelle (Kirchenkreis Emsland-Bentheim)

Urkunde

Gemäß Artikel 28 und 36 der Kirchenverfassung wird nach Anhörung der Beteiligten folgendes angeordnet:

§ 1

Die evangelisch-lutherischen Kirchenmitglieder der Ev.-luth. Kirchengemeinde Leschede-Salzbergen, die in der Ortschaft Spelle wohnen, werden aus der Ev.-luth. Kirchengemeinde Leschede-Salzbergen ausgegliedert und zu der Ev.-luth. Kirchengemeinde Spelle (Kirchenkreis Emsland-Bentheim) zusammengeschlossen.

§ 2

Die evangelisch-lutherischen Kirchenmitglieder, die in den Ortschaften Lünne und Schapen der Samtgemeinde Spelle wohnen, werden in die Ev.luth. Kirchengemeinde Spelle eingegliedert.

§ 3

Die evangelisch-lutherischen Kirchenmitglieder, die in der Ortschaft Beesten der Samtgemeinde Freren wohnen, werden aus der Ev.-luth. Kreuz-Kirchengemeinde Lingen ausgegliedert und in die Ev.-luth. Kirchengemeinde Spelle eingegliedert.

§ 4

In der Ev.-luth. Kirchengemeinde Spelle wird eine Pfarrstelle errichtet.

§ 5

Die Kirchenvorsteher der ev.-luth. Kirchengemeinden Leschede-Salzbergen und Kreuz Lingen, die in den Ortschaften Beesten, Lünne, Schapen und Spelle wohnen, werden Kirchenvorsteher der Ev.-luth. Kirchengemeinde Spelle, deren Kirchenvorstand im übrigen nach den kirchlichen Vorschriften zu bilden ist.

§ 6

Aus dem Vermögen der Ev.-luth. Kirchengemeinde Leschede-Salzbergen gehen folgende Grundstücke in das Vermögen der Ev.-luth. Kirchengemeinde Spelle über: Flur 30 Flurstück 34/1 der Gemarkung Plantlünne (Spelle) und Flur 51 Flurstück 22/1 Gemarkung Plantlünne (Spelle).

§ 7

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Hannover, den 12. Dezember 1996

(L.S.) **Das Landeskirchenamt**

In Vertretung:

Dr. Grünekle

Bezirksregierung Weser-Ems

Verordnung

über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen des Wasserwerkes Sandkrug der Verkehr- und Wasser GmbH - Wasserversorgung - Wasserschutzgebiet Sandkrug

Aufgrund der §§ 48, 49, 51, 51 a, 168 Abs. 2 und 190 Abs. 3 und 5 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 20.08.1990 (Nds. GVBl. Nr. 33/1990, S. 371), zuletzt geändert durch das Zehnte Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 22.04.1997 (Nds. GVBl., S. 110), sowie des § 170 Abs. 1 Satz 2 NWG i. V. m. § 1 Nr. 2 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Zust.VO NWG) vom 24.04.1990 (Nds. GVBl. Nr. 18/1990, S. 144), diese geändert durch Verordnung vom 18.09.1992 (Nds. GVBl. Nr. 37/1992, S. 249), wird verordnet:

§ 1.

Geltungsbereich

(1) Für die der öffentlichen Wasserversorgung dienenden, auf den nachfolgenden Grundstücken gelegenen Brunnen wird ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

Brunnen-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück
1 A und 2 A	Hatten	8	14
3 A	"	8	11
4 A	"	8	12
5	"	6	45/1
6 und 7 A	"	8	11
8 und 9	"	8	14
10	"	8	15
10 A	"	8	54
11	"	8	15
12	"	8	18
13	"	8	52
14	"	8	154/43
15	"	8	65
18	"	8	19
19	"	26	20/1
20 und 21	"	26	17/1

(2) Die Festsetzung des Wasserschutzgebietes erfolgt zugunsten der Verkehr- und Wasser GmbH - Wasserversorgung - mit Sitz in Oldenburg.

§ 2

Einteilung in Schutzzonen

Das Schutzgebiet wird in folgende Schutzzonen unterteilt:

- Schutzzone I: Fassungsgebiete der einzelnen Brunnen
- Schutzzone II: engere Schutzzone
- Schutzzone III A: weitere Schutzzone, innerer Bereich (bis ca. 2 km Entfernung von den Entnahmebrunnen)
- Schutzzone III B: weitere Schutzzone, äußerer Bereich (mehr als 2 km Entfernung von den Entnahmebrunnen)

§ 3

Beschreibung der Schutzzonen

(1) Schutzzone I

Die Schutzzonen I umfassen mind. Kreisflächen mit einem Radius von 10 m ab jeweiliger Brunnenmitte.

(2) Schutzzone II

Die Schutzzonen II umfassen mind. den Umkreis eines Brunnens mit einem Radius von 150m. Die Schutzzonen II sind für alle Brunnen, mit Ausnahme des Brunnens 5, als zusammenhängendes Gebiet ausgewiesen.

(3) Schutzzone III

Die Schutzzone III umfaßt das Einzugsgebiet und ist in die Schutzzonen III A und III B unterteilt.

Schutzzone III A

Die Schutzzone III A liegt zwischen den Ortschaften Sandkrug und Hatterwüstring im Norden, der Hunte und der Ortschaft Sandhatten im Süden, dem Grünen Weg und dem Wöschchenweg im Osten und der Bahnstrecke Oldenburg-Osnabrück im Westen.

Schutzzone III B

Die Schutzzone III B liegt zwischen der Kreisstraße K 314 im Norden und der Landesstraße L 872 im Süden, der Ortschaft Nuttel im Osten und dem Grünen Weg und dem Wöschchenweg im Westen.

- (4) Die genaue Begrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ist aus den Karten, die einen Bestandteil dieser Verordnung bilden, zu ersehen. Ausfertigungen dieser Verordnung werden bei der Bezirksregierung Weser-Ems in Oldenburg und beim Landkreis Oldenburg, bei der Gemeinde Hatten, bei der Gemeinde Wardenburg und beim Staatlichen Amt für Wasser und Abfall in Brake aufbewahrt, wo sie von jedermann kostenlos eingesehen werden können.

§ 4

Schutzbestimmungen in Schutzzone I

- (1) Die Schutzzonen I dürfen nur zur Vornahme solcher Handlungen betreten werden, die erforderlich sind
- a) zur Nutzung der Zone als Mähwiesen,
 - b) für den Betrieb und die Überwachung der Wassergewinnungsanlagen,
 - c) zur baulichen und betrieblichen Veränderung der Wassergewinnungsanlagen.
- (2) Bei der Nutzung der Schutzzonen I als Mähwiese ist die Bekämpfung von Schädlingen und Unkräutern mit chemischen Mitteln verboten. Darüber hinaus ist jegliche Düngung untersagt, soweit sie nicht in geringen Mengen zur Erzielung einer geschlossenen Grasnarbe erforderlich ist.

- (3) Im übrigen ist das Betreten der Schutzzone I sowie die Vornahme jeglicher Handlung in ihnen verboten.

§ 5

Schutzbestimmungen in Schutzzonen II und III

- (1) Die in den Schutzzonen II, III A und III B geltenden Verbote sowie die Handlungen und Anlagen, die nur beschränkt zulässig sind, ergeben sich aus der nachstehenden Übersicht. Die mit einem V bezeichneten Handlungen und Anlagen sind in der jeweiligen Schutzzone verboten. Die mit einem G gekennzeichneten Handlungen und Anlagen sind in der jeweiligen Schutzzone beschränkt zulässig; sie dürfen nur mit Genehmigung des Landkreises Oldenburg als untere Wasserbehörde vorgenommen werden.

(2) **GRUNDWASSERGEFÄHRDENDE HANDLUNGEN UND ANLAGEN IN DEN SCHUTZZONEN**

	Zone II	Zone III A	Zone III B
--	---------	------------	------------

Abwasser

1. Einleiten von Abwasser in den Untergrund			
a) Versenken von Abwasser oder des von Verkehrsflächen abfließenden Wassers über Schluckbrunnen, Sickerschächte und vergleichbare Einrichtungen mit Ausnahme des Niederschlagswassers von Dachflächen	V	V	V
b) Untergrundverrieselung von industriellen oder gewerblichen Abwässern	V	V	V
c) Untergrundverrieselung von Abwässern aus Haushaltungen und ähnlichen Abwässern	V	V	V
2. a) Durchleiten von Abwasser durch das Schutzgebiet	V	-	-
b) Hinausleiten von Abwasser aus dem Schutzgebiet	G	-	-
3. Versenken oder Versickern von Kühlwasser oder von Rücklaufwasser aus Wärmetauschanlagen, Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer	V	-	-
4. Bau von Abwasserbehandlungsanlagen oder Abwassersammelgruben	V	-	-
5. Abwasserverregnung oder Abwasserlandbehandlung	V	V	V
Land- u. Forstwirtschaft			
6. Aufbringen von mehr als 170 kg/ha Stickstoff aus organischen Düngern pro Jahr auf ackerbaulich oder gärtnerisch genutzte Böden	V	V	V

	II	III A	III B
7. Aufbringen von Gülle, Jauche, Silosickersaft und Geflügelkot auf			
a) Grünland			
aa) vom 01.10. bis 31.01.	V	V	V
ab) in der übrigen Zeit	V	-	-
b) unbestellte ackerbaulich oder gärtnerisch genutzte Böden			
ba) von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis 28.02. des folgenden Jahres	V	V	V
bb) in der übrigen Zeit	V	V	V
	sofern nicht unverzüglich bestellt wird*	sofern nicht unverzüglich bestellt wird*	
c) bestellte ackerbaulich oder gärtnerisch genutzte Böden			
ca) von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 31.01. des folgenden Jahres	V	V	V
Ausnahme: mit Zwischenfrüchten oder Winterraps bestellte Flächen nach der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 15.09., wenn ein Düngebedarf nachgewiesen ist	V	-*)	-*)
cb) in der übrigen Zeit	V	-*)	-*)
d) forstwirtschaftlich genutzte Böden	V	V	V
* Es gilt die Mengenbegrenzung nach Nr. 6.			
8. Aufbringen von Grünabfall- und Bioabfallkomposten auf			
a) landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Böden			
aa) vom 01.10. bis 31.12.	V	V	V
ab) in der übrigen Zeit	V	G	G
b) forstwirtschaftlich genutzte Böden	V	V	V
9. Ausbringen von Reststoffen aus der Verarbeitung nichtlandwirtschaftlicher Erzeugnisse auf landwirtschaftlich, gärtnerisch oder forstwirtschaftlich genutzte Böden	V	V	V
10. Aufbringen von Klärschlamm oder Klärschlammkompost aus Abwasserbehandlungsanlagen zur Behandlung von Haushaltsabwässern oder Abwässern mit ähnlich geringer Schadstoffbelastung auf landwirtschaftlich (ohne Dauergrünland) oder gärtnerisch genutzte Böden			

a) bei weniger als 30 % Trockensubstanzgehalt			
aa) unbestellte ackerbaulich oder gärtnerisch genutzte Böden			
- von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis 28.02. des folgenden Jahres	V	V	V
- in der übrigen Zeit	V	G	G
ab) bestellte ackerbaulich oder gärtnerisch genutzte Böden			
- von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 31.01. des folgenden Jahres	V	V	V
Ausnahme: mit Zwischenfrüchten oder Winterraps bestellte Flächen, nach der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 15.09., wenn ein Düngebedarf nachgewiesen ist	V	G	G
- in der übrigen Zeit	V	G	G
ac) forstwirtschaftlich genutzte Böden	V	V	V
b) bei mehr als 30 % Trockensubstanzgehalt			
ba) landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Böden			
- vom 01.10. bis 31.12.	V	V	V
- in der übrigen Zeit	V	G	G
bb) forstwirtschaftlich genutzte Böden	V	V	V
11. Umbruch von Grünland zur Nutzungsänderung			
a) Grünland, das aufgrund seiner natürlichen Standortgegebenheiten keine ordnungsgemäße Ackernutzung zulässt (absolutes Grünland)	V	V	V
b) Grünland, das eine ordnungsgemäße Grünland-, Acker- oder gärtnerische Nutzung zulässt (fakultatives Grünland)	V	G	G
12. Grünlanderneuerung, ausgenommen sind umbruchlose Verfahren	G	G	G
13. Rotations- und Dauerbrachen ohne gezielte Begrünung	V	V	V
14. Umbruch von Dauerbrachen			
- vom 01.07. bis 31.01.	V	V	V
Ausnahme: bei nachfolgendem Anbau von Winterraps	V	V	V
	vom 01.10. bis 31.01.	vom 01.10. bis 31.01.	

II IIIA IIIB

- in der übrigen Zeit ohne unverzüglich nachfolgende Bestellung	V	V	V
15. Kahlschlag von forstlich genutzten Flächen			
a) zur Umwandlung der Nutzungsart	V	V	V
b) zu sonstigen Zwecken auf Flächen > 0,5 ha	V	G	G
16. Einrichten oder Erweitern von Baumschulen oder Gartenbaubetrieben	V	G	G
17. Einrichten oder Erweitern von Kleingartenkolonien	V	V	V
18. a) Lagerung von Wirtschaftsdünger (Jauche, Gülle, Geflügelkot oder Stallmist) außerhalb undurchlässiger Anlagen	V	V	V
b) Gülle- und Jauchelagerung			
ba) Behälter mit Leckerkennungssystem	V	-	-
bb) Behälter ohne Leckerkennungssystem	V	V	V
19. Bau und Betrieb von Erdbecken zur Lagerung von flüssigen Wirtschaftsdüngern	V	V	V
20. Anlegen von Gärfuttermieten			
a) für Frischgut mit einem Trockensubstanzgehalt von 28 % und mehr	V	-	-
b) baugenehmigungspflichtige Anlagen mit dichter Sohle	V	-	-
c) alle übrigen Gärfuttermieten mit Dichtung	V	G	G
d) alle übrigen Gärfuttermieten ohne Dichtung	V	V	V
21. Anwendung chemischer Mittel für die Pflanzenbehandlung im Rahmen des Pflanzenschutzgesetzes			
a) Pflanzenschutzmittel, die keiner Anwendungsbeschränkung unterliegen	-	-	-
b) Pflanzenschutzmittel mit Anwendungsbeschränkung oder mit eingeschränktem Anwendungsverbot *)	V	V	V
c) Pflanzenschutzmittel mit vollständigem Anwendungsverbot sowie Mittel mit bußgeldbewehrten Anwendungsbestimmungen der Biologischen Bundesanstalt zum Schutz des Grundwassers	V	V	V
*) soweit die Anlagen 2 und 3 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung keine abweichenden Regelungen enthalten			

22. Einrichten von Holzpolterplätzen mit Beregnung	V	G	G
23. Anlage von Dränen oder Vorflutern	V	-	-
Wassergefährdende Stoffe			
24. Lagern, Umschlagen oder Abfüllen von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen, aus denen ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist (§ 161 Abs. 5 NWG; § 19 g Abs. 5 WHG)	V	V	V
25. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gem. § 161 Abs. 5 NWG; § 19 g Abs. 5 WHG			
a) bei unterirdischer Lagerung und einem Fassungsvermögen der gesamten Anlage			
aa) bis zu 40.000 l	V	G	G
ab) über 40.000 l	V	V	V
b) bei oberirdischer Lagerung und einem Fassungsvermögen der gesamten Anlage			
ba) bis zu 100.000 l	V	G	G
bb) über 100.000 l	V	V	V
26. Einrichten und Erweitern von Anlagen zur Produktion wassergefährdender Stoffe (§ 161 Abs. 5 NWG; § 19 g Abs. 5 WHG)	V	V	V
27. a) Löschübungen und Erprobungen mit/von Schaummitteln	V	V	V
b) Einsatz von Kettenschmiermitteln für Motorsägen ohne Umweltzeichen (Blauer Engel) des Deutschen Instituts für Gütesicherung und Kennzeichnung (RAL)	V	V	V
28. Befördern wassergefährdender Stoffe (§ 161 Abs. 5 NWG; § 19 g Abs. 5 WHG) durch Fahrzeuge, ausgenommen Anliegerverkehr	V	-	-
29. Beförderung wassergefährdender Stoffe			
a) in Rohrleitungen gem. § 156 NWG, ausgenommen Feldleitungen	V	V	V
b) in Feldleitungen, die der Bergaufsicht unterliegen	V	G	G
c) in Rohrleitungen (§ 161 Abs. 1 NWG), die den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten (Rohrleitungen als Bestandteil von Anlagen zum Umgang s. Pkt. 25.)			
ca) unterirdisch verlegt	V	V	V
cb) oberirdisch verlegt	V	G	G

30. Einbringen von wassergefährdenden Stoffen in den Untergrund, Ablagerung dieser Stoffe V V V

Abfall, bauliche Anlagen, Sondernutzungen

31. a) Ablagern von Abfällen, ausgenommen zum Zwecke der Kompostierung gem. § 1 der Nds. Kompostverordnung V V V

b) Behandeln, Umschlagen oder Lagern von besonders überwachtungsbedürftigen Abfällen i. S. des § 41 Abs. 1 KrW-/AbfG V V V

c) Behandeln, Umschlagen oder Lagern von allen sonstigen Abfällen i. S. des § 41 Abs. 2 KrW-/AbfG V V G

32. Anlagen zur Behandlung oder Lagerung von Schrott oder Autowracks V V V

33. Errichtung von Gebäuden *) (vgl. auch Pkt. 1.) V - -

*) Für Änderungen von baulichen Anlagen gelten die vorstehenden Bestimmungen, wenn die bauliche Änderung einer Änderung der Nutzung nach Art und Umfang dient und hierdurch mehr wassergefährdende Stoffe (größere Mengen, höhere Konzentration) anfallen oder verwendet werden.

34. Ausweisung von Baugebieten

a) ohne Anschluß an eine zentrale Abwasserbeseitigung V V V

b) mit Anschluß an eine zentrale Abwasserbeseitigung V G G

35. Neubau und Ausbau von befestigten für Motorfahrzeuge zugelassenen Wegen, Straßen und Plätzen mit Ausnahme von land- oder forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen V G -

36. a) Bau von Bahnlagen V G -

b) Bau von Güterumschlaganlagen der Eisenbahn, Rangierbahnhöfen V V G

37. Verwendung von wassergefährdenden auswaschbaren Materialien zum Straßen-, Wege- oder Wasserbau V V V

38. Bau von Start-, Lande-, Sicherheitsflächen oder Notabwurfflächen des Luftverkehrs V V V

39. Bau von militärischen Anlagen oder Einrichten von Übungsplätzen V V V

40. Durchführung von Manövern oder Übungen von Streitkräften oder ähnlichen Organisationen, soweit sie nicht dem DVGW-Merkblatt W 108 entsprechen V V V

41. a) Bau von Campingplätzen, Sportanlagen oder Badeanstalten V G G

b) Anlage von Tontaubenschießständen V V V

c) Motorsportveranstaltungen außerhalb öffentlicher Verkehrswege V V G

d) Golfplätze da) Neuanlage V V V

db) Veränderung von Anlagenteilen V G G

42. a) Neuanlage von Friedhöfen V V V

b) Erweitern von Friedhöfen V V G

43. Vergraben oder Ablagern von Tierkörpern oder Tierkörperteilen entsprechend dem Tierkörperbeseitigungsgesetz V - -

44. Anlegen, Betreiben oder Verändern von Fischteichen V G G

Bodeneingriffe

45. Erdaufschlüsse, die räumlich und zeitlich eng begrenzt sind (z. B. Abgrabungen, Ausschachtungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen) alle über die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Bodennutzung hinausgehenden Bodeneingriffe von mehr als 3 m Tiefe V G G

46. Bodenabbau oder Erdaufschlüsse, durch die Deckschichten auf Dauer vermindert werden

a) mit Freilegung des Grundwassers V V V

b) ohne Freilegung des Grundwassers V G G

47. Verfüllung von Bodenabbaustellen oder Erdaufschlüssen mit mineralischen Reststoffen, die den technischen Regeln der LAGA „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/ Abfällen“ nicht entsprechen V V V

48. Anlagen und Maßnahmen des Bergbaus mit Eingriffen in die Deckschichten V G G

49. Durchführung von Sprengungen V G G

50. Bohrungen (mit Ausnahme für die öffentliche Wasserversorgung)

a) von mehr als 3 m bis 10 m Tiefe G - -

b) von mehr als 10 m Tiefe V G G

51. Einbau von Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen sowie Wärmepumpen mit Erdsonden V V G

(3) Die über die Schutzbestimmungen dieser Verordnung hinausgehenden Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere für die §§ 3, 4 und 137 NWG, für Rechtsverordnungen aufgrund des § 7 des Pflanzenschutzgesetzes, für die §§ 5, 7 und 15 des Abfallgesetzes sowie § 68 der Niedersächsischen Bauordnung.

§ 6

Aufzeichnungen

- (1) Betriebe mit mehr als 3 ha landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Fläche sind verpflichtet, geeignete einzelflächenbezogene Aufzeichnungen zu führen. Sie haben mindestens Angaben über die Lage und Größe der einzelnen Anbauflächen, die Fruchtfolge, den Zeitpunkt der Ansaat, die mengen- und zeitmäßigen Einsätze von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie über die Ernteerträge zu enthalten. Bei Beweidung sind auch Angaben über die Tierart und -anzahl sowie Zeitpunkte des Auf- und Abtriebs zu machen. Vorhandene Ergebnisse von Bodenuntersuchungen sind den Aufzeichnungen beizufügen.
- (2) Betriebe i. S. des Abs. 1 Satz 1 sind ferner verpflichtet, eine schlagbezogene Nährstoffbilanz (Nährstoffzufuhr minus Nährstoffabfuhr) für Stickstoff jährlich sowie für die Stoffe Phosphor und Kalium alle 3 Jahre zu erstellen. Die Nährstoffzufuhr ist anhand der Aufzeichnungen des Abs. 1 zu errechnen. Für die Nährstoffabfuhr sind die in den Ernteprodukten oder Pflanzenzuwächsen gemessenen Nährstoffe anzusetzen; liegen keine Messungen vor, so sind die von der landwirtschaftlichen Fachbehörde ermittelten standortspezifischen Durchschnittserträge und Nährstoffgehalte zugrunde zu legen. Für Flächen mit Baumschul- und Strauchobstkulturen und Weihnachtsbäumen entfällt die Erstellung einer Nährstoffbilanz.
- (3) Die Unterlagen nach den Abs. 1 und 2 sind über 2 Fruchtfolgen, mindestens aber 6 Jahre aufzubewahren.

§ 7

Bewirtschaftungsziel

Bei der Bewirtschaftung von Böden ist eine auf die Gegebenheiten des Standortes unter Berücksichtigung des Pflanzenbedarfs und des Nährstoffentzugs durch die Ernte abgestimmte Bewirtschaftung zur Minimierung von Stoffeinträgen in Gewässer einzuhalten.

§ 8

Genehmigung und Befreiung

- (1) Die Genehmigung einer nach § 5 Abs. 2 beschränkt zugelassenen Handlung oder Anlage darf nur versagt werden, wenn diese Handlung oder diese Anlage auf das durch diese Verordnung geschützte Grundwasser nachteilig einwirken kann und diese Nachteile durch Auflagen und Bedingungen nicht verhindert werden können.
- (2) Die untere Wasserbehörde kann auf Antrag im Einzelfall widerruflich und befristet Befreiung von den

Verboten sowie den Pflichten des § 6 dieser Verordnung erteilen, wenn

- 1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
- 2. deren Durchführung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit dem angestrebten Gewässerschutz vereinbar ist.
- (3) Abweichend von Abs. 2 entscheidet über Ausnahmen vom Anwendungsverbot für Pflanzenschutzmittel das Institut für Pflanzenbau und Pflanzenschutz (IPP) der Landwirtschaftskammer Weser-Ems unter Beteiligung der unteren Wasserbehörde.

§ 9

Vorhandene Anlagen

Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, jedoch den Vorschriften der §§ 4 und 5 nicht entsprechen, bleiben zunächst weiter zugelassen. Die untere Wasserbehörde kann jedoch die Änderung oder Beseitigung verlangen, wenn der Zweck der Verordnung es erforderlich macht.

§ 10

Duldungspflichten

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke haben nach vorheriger Ankündigung folgende Maßnahmen zu dulden:
 - 1. Das Betreten der Grundstücke durch Personen, die von den zuständigen Behörden mit der Beobachtung, Messung und Untersuchung des Grundwassers beauftragt sind,
 - 2. die Anlage und den Betrieb von Beobachtungsbrunnen,
 - 3. die Entnahme von Bodenproben,
 - 4. die Einzäunung der Fassungsbereiche,
 - 5. das Aufstellen von Hinweisschildern,
 - 6. die Lagerung von Hilfsstoffen zur Sicherung des Grundwassers.
- (2) Bei Gefahr im Verzuge bedarf es einer vorherigen Ankündigung nicht.
- (3) Das Betreten von Grundstücken und Anlagen, die dem Betrieb der Deutschen Bahn AG dienen, und die Durchführung von Maßnahmen der in Abs. 1 genannten Art auf diesen ist nur im Einvernehmen mit der Deutschen Bahn AG zulässig.

§ 11

Kontrolle

- (1) Die Wasserbehörden sind berechtigt, die Aufzeichnungen nach § 6 Abs. 1 und 2 einzusehen oder ihre Vorlage zu verlangen.
- (2) Die Wasserbehörde kann anordnen, den Nitratgehalt durch N_{min} -Untersuchungen oder gleichwertige Verfahren auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Böden zu bestimmen.

§ 12

Entschädigung gem. § 51 NWG oder Ausgleich gem. § 51 a NWG

- (1) Sobald eine Schutzbestimmung dieser Verordnung eine Enteignung darstellt, ist gem. § 51 NWG eine

Entschädigung zu leisten. Ansprüche sind gegenüber der Verkehr- und Wasser GmbH, Oldenburg, geltend zu machen. Einigen sich die Beteiligten nicht über den Grund und/oder die Höhe des Anspruchs, entscheidet auf Antrag eines Beteiligten die Bezirksregierung Weser-Ems. Gegen deren Entscheidung ist Klage vor den ordentlichen Gerichten gegeben.

- (2) Eine Ausgleichszahlung ist gem. § 51 a NWG dann zu leisten, wenn eine der in dieser Verordnung aufgeführten Schutzbestimmungen erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks beschränken oder mit zusätzlichen Kosten belasten.

Entsprechendes gilt für die pflanzenschutzrechtlichen Verbote und Beschränkungen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in dem durch diese Verordnung festgesetzten Wasserschutzgebiet.

Dies gilt nicht, soweit eine Entschädigungspflicht nach Abs. 1 besteht.

Ansprüche auf Ausgleichszahlungen sind gegenüber dem Land Niedersachsen - vertreten durch die Bezirksregierung Weser-Ems, Oldenburg - geltend zu machen; Abs. 1 Satz 4 (Rechtsweg) gilt entsprechend.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i. S. von § 190 Abs. 3 NWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. gegen die Bestimmungen der §§ 4 und 5 dieser Verordnung, ausgenommen Schutzbestimmung Nr. 7 Buchst. b, bb, Spalten „Zone III A“ und „Zone III B“ verstößt,
- 2. entgegen § 6 Abs. 1 Aufzeichnungen nicht oder nicht mit den vorgesehenen Mindestangaben führt oder
- 3. den Pflichten nach § 6 Abs. 2 oder 3 nicht nachkommt.

Diese Ordnungswidrigkeit kann nach § 190 Abs. 3 und 5 NWG mit einer Geldbuße bis zu 100.000,- DM geahndet werden.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.

Oldenburg, den 29. 5. 97

Az.: 502.18-62013-3-7

Im Auftrage

Struthoff

Bezirksregierung Weser-Ems

Genehmigung der Errichtung der

„Angela Bunte-Stiftung“

Bek. d. Bez.-Reg. Weser-Ems vom 17.06.1997

- 301/305.3-11741 -

Gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches i.V.m. den §§ 1, 3 und 4 des Nieders. Stiftungsgesetzes in der

zur Zeit geltenden Fassung habe ich aufgrund des Antrages der Bevollmächtigten des Testamentvollstreckers über den Nachlaß der Stifterin die Errichtung der „Angela Bunte-Stiftung“ mit Sitz in Papenburg am 17.06.1997 genehmigt.

Die Stiftung hat dadurch gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches die Rechtsfähigkeit als Stiftung des bürgerlichen Rechts erhalten.

Der Stiftungszweck besteht in

der finanziellen Unterstützung von Mitarbeitern und ehemaligen Mitarbeitern und deren Ehegatten, die an einer außergewöhnlich schweren Krankheit oder schweren Unfallfolgen auf Dauer leiden, der Firmen

- Johann Bunte Bauunternehmung GmbH & Co., Papenburg,
- Rudolf Bunte Beteiligungs-GmbH, Papenburg und
- mit den vorgenannten Gesellschaften mit einer hundertprozentigen Kapitalbeteiligung verbundene Unternehmen.

Im Auftrage

Breust

D. Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Dienststellen

I. Landesdienststellen (ohne B und C)

II. Landkreise

Landkreis Oldenburg

Bekanntmachung des Ergebnisses der Prüfung der Jahresabschlüsse 1994, 1995 und 1996 der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Landkreis Oldenburg mbH Wildeshausen

- 1. Die Gesellschafterversammlung hat am 17.03.1995 den Jahresabschluß 1994, am 15.03.96 den Jahresabschluß 1995 und am 07.03.1997 den Jahresabschluß 1996 festgestellt.

Dem Aufsichtsrat und dem Geschäftsführer wurden jeweils einstimmig Entlastung erteilt.

- 2. Gewinne wurden entsprechend der Zielsetzung der Gesellschaft nicht erzielt.

Die Bezirksregierung Weser-Ems hat mit Verfügung vom 23.05.1997 folgenden Feststellungsvermerk getroffen:

Es wird festgestellt, daß nach pflichtgemäßer am 26. März 1997 abgeschlossener Prüfung durch die vom Kommunalprüfungsamt beauftragte Kommuna Treuhand GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die Buchführung und die Jahresabschlüsse 1994 bis 1996 des Betriebes WLO Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Landkreis Oldenburg, Wildeshausen den gesetzlichen Vorschriften und dem Gesellschaftervertrag entsprechen. Die Jahresabschlüsse 1994 bis 1996 vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Die Lageberichte stehen im Einklang mit

